

## **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) / Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CS3D)**

**Warum wird der Abschluss von Verträgen durch die beiden Regulierungen erschwert bzw. unmöglich gemacht?**

- 1. Umfangreiche ex-ante-Prüfpflichten (z.B. Risikobewertungen):** Die erforderlichen Prüfungen müssen vor Vertragsabschluss abgeschlossen sein, um Haftungs- und Bußgeldrisiken zu vermeiden. Insbesondere bei zeitkritischen Beschaffungen und Trading-Aktivitäten ist dies in der Praxis häufig nicht realisierbar. Geschäftspartner außerhalb der EU sind teilweise nicht bereit oder nicht in der Lage, die geforderten Informationen bereitzustellen, was zum Abbruch von Vertragsverhandlungen führen kann.
- 2. Weitergabe von Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette:** LkSG und CS3D erzeugen erheblichen Druck, Sorgfaltspflichten vertraglich an Geschäftspartner weiterzureichen. Dies schafft zusätzliche Risiken, insbesondere für Partner in Drittstaaten, die sich mit Haftungsunsicherheiten konfrontiert sehen. Für Unternehmen wie Uniper ist die tatsächliche Einhaltung der Sorgfaltspflichten entlang komplexer Lieferketten jedoch nur begrenzt überprüfbar. Andersherum erstellen viele Geschäftspartner LkSG-gemäß eigene Code of Conducts (CoC) und verlangen von Unternehmen wie Uniper deren Einhaltung. Die CoC sind jedoch allesamt sehr unterschiedlich ausgestaltet. Der Aufwand für die Prüfung und Verhandlung dieser in den CoC enthaltenen Regelungen, insbesondere im Falle von Verstößen, bedeutet ein hoher Aufwand, der den Vertragsabschluss zusätzlich erschwert und verzögert.
- 3. Rechtsunsicherheit durch große Interpretationsspielräume:** Bei der Auslegung von LkSG und CS3D bestehen weiterhin erhebliche Interpretationsspielräume, die auch nach dem Omnibus-I-Verfahren fortbestehen. Diese Rechtsunsicherheit wirkt sich unmittelbar auf Vertragsgestaltung und Risikobewertung aus, da Unternehmen nicht verlässlich einschätzen können, wann vertragliche Sicherungen als ausreichend gelten. So bleibt etwa offen, wie die gesetzlich geforderten vertraglichen Zusicherungen gegenüber direkten oder indirekten Geschäftspartnern konkret auszugestalten sind. Auch der Begriff des „Einflussvermögens“ ist nicht klar definiert, insbesondere im Hinblick auf indirekte Geschäftspartner.
- 4. CS3D als nichttarifäres Handelshemmnis und mögliche Auswirkungen auf die Energieversorgungssicherheit:** Die USA und Katar haben die extraterritoriale Anwendung der CS3D wiederholt kritisiert und mit möglichen Einschränkungen von LNG-Lieferungen gedroht. Angesichts der starken europäischen Abhängigkeit von diesen Lieferländern könnten solche Maßnahmen negative Auswirkungen auf Vertragsabschlüsse und damit die Energieversorgungssicherheit haben. Auch wenn es bislang bei Ankündigungen geblieben ist, verstärkt die im Raum stehende Aussetzung des

EU-US-Zollabkommens die Wahrnehmung der CS3D als zusätzliches nichttarifäres Handelshemmnis.

### **Welche regulatorischen Anpassungsnotwendigkeiten sieht Uniper?**

Als großer Energieversorger mit internationalen Handelspartnern sieht Uniper sich in der Verantwortung, die Einhaltung von Menschenrechten in der Lieferkette zu überwachen und sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Zielsetzung sowohl von LkSG and CS3D.

Gleichzeitig sehen wir folgenden Anpassungsbedarf, um Praxistauglichkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten:

- 1. Konsequente Harmonisierung der Regelungen:** Einheitliche und kohärente Vorgaben sind erforderlich, um Rechtssicherheit für global tätige Unternehmen zu schaffen und einen regulatorischen Flickenteppich zu vermeiden.
- 2. Vermeidung von Doppel- und Mehrfachregulierungen:** Trotz zeitlicher Entzerrungen („stop-the-clock“) und reduzierter Datenanforderungen fehlt bislang eine vollständige Integration bestehender europäischer und nationaler Regelwerke.
- 3. Präzisierung der Haftungsregelungen:** Klarere Haftungsmaßstäbe sind notwendig, damit Unternehmen ihre Risiken verlässlich bewerten und steuern können.
- 4. Weitere Stärkung des risikobasierten Ansatzes:** Unternehmen sollten sich auf jene Teile ihrer Tätigkeitsketten konzentrieren können, in denen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten sind.
- 5. Stärkere politische Flankierung der Umsetzung:** Aufgrund erheblich gebundener personeller, technischer und finanzieller Ressourcen ist eine stärkere politische Unterstützung erforderlich. Dazu zählen insbesondere die Bereitstellung oder Finanzierung standardisierter ESG-Tools und Datenbanken, die Entwicklung einheitlicher, rechtssicherer Vertragsklauseln sowie die Einrichtung von Mediations- oder Unterstützungsstellen für komplexe Vertragsverhandlungen, insbesondere mit Partnern in Drittstaaten. Auch die Zusicherung einer kontinuierlichen finanziellen Förderung von Branchendialogen ist notwendig, um gemeinsam Risiken zu adressieren und die praktische Umsetzung der Regulierung sicherzustellen.
- 6. Differenzierung zwischen unternehmensspezifischen und systemischen Risiken:** LkSG und CS3D adressieren Risiken derzeit primär über unternehmerische Sorgfaltspflichten und verlagern damit auch solche Risiken auf Unternehmen, die aus geopolitischen, staatlichen oder strukturellen Rahmenbedingungen resultieren und von einzelnen Unternehmen nicht beeinflussbar sind. Wo Risiken systemischer Natur sind, sollten diese stärker

auf politischer Ebene adressiert und – wo möglich – durch koordinierende außen-, handels- oder energiepolitische Instrumente flankiert werden.

**Welche Unterschiede gibt es bei der Implementierung in verschiedenen europäischen Mitgliedsstaaten?**

- 1. Unterschiedliche Ausgangslage durch nationale Vorläufergesetze:** Deutschland und andere Mitgliedstaaten verfügen bereits über nationale Sorgfaltspflichten-Regime, die teilweise über die CS3D hinausgehen. Dies führt für grenzüberschreitend tätige Unternehmen zu Mehrfachverpflichtungen.
- 2. Divergierende Durchsetzung und Behördenpraxis:** Die nationale Umsetzung unterscheidet sich unter anderem hinsichtlich Sanktionsniveaus und Prüfintensität, was zu Rechts- und Planungsunsicherheit führt.
- 3. Risiko eines Wettbewerbsnachteils im EU-Binnenmarkt:** Unternehmen in Mitgliedstaaten mit strengerer oder schnellerer Umsetzung sehen sich potenziell höheren Kosten und Risiken ausgesetzt als Wettbewerber in anderen Ländern. Dies steht im Widerspruch zum Ziel eines Level Playing Fields im EU-Binnenmarkt.